

sondern auch auf die Beachtung und Einbringung des Völkerrechts besteht. Wie aber kann das geschehen, wenn es einen klassischen Kriegszustand - gottlob - nicht gegeben hat?

"Nie zuvor ist die Fragwürdigkeit der Strafverfolgung von Spionen so deutlich geworden wie nun", heißt es im Magazin "Der Spiegel" vom 17. Dezember 1990, "da Hunderte von Kundschaftern des Sozialismus plötzlich ohne Staat dastehen, in dessen Dienst sie waren...Vor der Vereinigung war die Rechtslage klar: Nach dem westdeutschen Strafrecht hatte sich stets wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit strafbar gemacht, wer die Bundesrepublik ausspionierte - auch wenn er wie Wolf niemals selbst einen Fuß in diesen Staat setzte." (S. 56).

Das war ein ausgedehnter Strafanspruch der Bundesrepublik über ihre Grenzen hinweg, der allerdings von Experten schon immer als bedenklich bezeichnet worden war, da die DDR als ein anerkannter Staat existierte. Bis zur Vereinigung galt diese Auslegung als unproblematisch, weil es nur um Theorie ging. Jetzt aber ist dieser Strafanspruch eine Realität, ist keine Theorie mehr, sondern soll praktisch umgesetzt werden.

Aber Bedenken sind nach wie vor angebracht und werden auch geäußert. So schrieb Rechtsanwalt Dr. Günter Widmaier im Dezember 1990 in der Fachpublikation "Neue Juristische Wochenschrift" u.a.:

"Es verstößt gegen Art. 3 GG, wenn aufgrund der rechtlichen Konstruktion des Einigungsvertrages die in der DDR tätig gewesenen früheren Mitarbeiter der HVA des MfS wegen damals begangener Spionage zum Nachteil der Bundesrepublik bestraft werden sollen, während umgekehrt für die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes eine Strafbarkeit wegen ihrer früheren Spionage zum Nachteil der DDR mit Selbstverständlichkeit nicht einmal zur Diskussion steht.

Die Mitarbeiter beider Auslandsnachrichtendienste - der Bundesrepublik wie der DDR - haben der Sache nach exakt das gleiche getan. Vor dem objektiven Recht sind Bewertungsunter-